

PRESSEMITTEILUNG

Berlin, den 6. Mai 2016

Erweiterter Mutterschutz zum Muttertag

Pünktlich zum Muttertag hat das Bundeskabinett am 4. Mai Neuregelungen zum Mutterschutz beschlossen. Es reagiert auf veränderte Entwicklungen im Arbeits- und Familienleben, denn das Gesetz datiert von 1952. Was damals ein Meilenstein war, ist mehr als 60 Jahre später überholungsbedürftig.

Erfreulich ist, dass arbeitnehmerähnlich beschäftigte Personen, wie z. B. Praktikantinnen und Auszubildende unter den Schutz des Gesetzes fallen sollen. Auch Schülerinnen und Studentinnen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gesetz geschützt – wenn es so von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden sollte. Damit ist das Schutzniveau für wichtige Beschäftigungsgruppen ausgeweitet.

Für eine wachsende Zahl von berufstätigen Schwangeren und Müttern gilt das Gesetz allerdings nach wie vor nicht: die zahlreichen selbstständig tätigen Frauen. Da bleibt noch eine Aufgabe für die Zukunft. Diesen Frauen ist allerdings mit einer bloßen Ausweitung des Schutzes nicht geholfen. Denn Arbeitnehmerinnen genießen nicht nur Schutz (im Regelfall sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt), sondern sie erhalten auch Lohnersatz. Genau diesen Ersatz für den Einkommensausfall während der Schutzfrist benötigen auch selbstständige Schwangere und Mütter. „Ein Anfang für den Einbezug von Selbständigen ist durch die Regelungen zum Elterngeld bereits gemacht. Frau Schwesig, jetzt gilt es hier beim Mutterschutz konsequent weiter zu gehen!“, fordert Christel Riemann-Hanewinkel, die Präsidentin der eaf.

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) ist der familienpolitische Dachverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).